

## A) Mandantenbegehren

Der Mandant Christoph Wenzel („Mandant“) möchte schnellstmöglich gerichtlichen Rechtsschutz gegen eine Untersuchungs- und Schließungsverfügung hinsichtlich eines von ihm betriebenen Blumenladens erreichen.

Aufgrund der Fortsetzung eines Zwangsgelds droht ihm bei Fortbetreiben des Geschäfts der Vollzug der Zwangsmaßnahme, sodass sein Begehren sich auch gegen die Maßnahme des Verwaltungsverzuges in Form der Fortsetzung des Zwangsgeldes richtet.

Hinsichtlich der von der Behörde festgestellten gewerbetätigen Unzuverlässigkeit des Mandanten hat der Mandant mehrere veränderte Gesichtspunkte (u.a. Stundungsvereinbarung und Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Finanzamt) vorzutragen und daneben die Frage aufzuwerfen, ob die Behörde Verstöße aus den Jahren 2010 - 2012 bei ihrer Entscheidung berücksichtigen durfte. Diese Frage gilt es zu beantworten.

zu 5.1.2!

## B) Beurteilung

Dem Mandanten ist ein gerichtliches Vorgehen anzuraten, wenn ihm ein Rechtsbehelf zusteht und der Rechtsbehelf Aussicht auf Erfolg hat.

## I) Verfahrenssituation

Am 03.01.17 ist ein Widerspruchsbescheid ergangen. Dierbezüglich käme die Klage zum Verwaltungsgericht in Betracht. Da der Mandant aber möglichst schnell vorgehen möchte und ihm die Vollstreckung droht, sind die Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs im einstweiligen Rechtsschutz zu untersuchen.

## ⊗ (Rückseite)

## III) Zulässigkeit

Zunächst müsste ein Rechtsbehelf zulässig sein.

## 1) Statthaftigkeit

Gegen den Mandanten sind mehrere Einzelverfügungen in einem Bescheid ergangen, so dass die Statthaftigkeit hinsichtlich der jeweiligen Verfügung getrennt zu untersuchen ist.

Zunächst liegt eine Unterlagungs- und Schließungsverfügung hinsichtlich der Blumenlade nach § 351a GewO vor. Dabei

⊗ II) Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs  
Der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 I 1  
UwGO ist eröffnet, da die streitent-  
scheidenden Normen aus der GewO und  
dem HmbUwUG stammen und die  
Streitigkeit damit öffentlich-rechtlicher  
Natur ist. In Bereich des Gewerberechts  
und Vollstreckungsrecht befindet sich der  
Staat in einem Überordnungsverhältnis  
zum Bürger, da er einseitige hoheit-  
liche Regelungen trifft. ✓



handelt es sich um eine hoheitliche Regelung eines Einzelfalles und damit um einen Verwaltungsakt iSd §35 S.1 UWuG.

Hinsichtlich der Untergangsverfögen wurde die sofortige Vollziehung nach §80 II Nr. 4, III UWuG angedeutet. ✓

Auslegung erforderlich

da die WB sind

klar Wortlaut

Statthaft ist damit der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach §80 IV Alt. 2 UWuG.

Es liegt eine weitere Untergangsverfögen hinsichtlich aller übrigen Gewerbe nach §35 II UWuG vor. Hier gilt das soeben Gesagte, sodass §80 IV Alt. 2 UWuG statthaft ist. ✓

Schließlich wurde noch ein Zwangsgeld nach §§ 11, 14 HmbUwUG festgesetzt. Auch bei der Zwangsgeldfestsetzung handelt es sich um einen Verwaltungsakt iSd §35 S.1 UWuG. Gem. §29 HmbUwUG haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung, sodass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gem. §80 IV Alt. 1 UWuG statthaft ist. ✓

## 2) Zuständiges Gericht

Gem. §80 IV UWuG ist das Gericht in

in der Hauptsache zuständig. Demnach ist das Verwaltungsgericht Hanau zuständig, da es das Gericht in der Hauptsache ist.

### 3) Antragsbefugnis

Der Mandant ist gem. § 42 II UGO analog antragsbefugt, da er der Adressat der belastenden Verwaltungsakte ist und damit zumindest eine Verletzung seiner allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG möglich erscheint.

Daneben kommen auch die Verletzung der subjektiv-öffentlichen Rechte aus Art. 12 GG (Berufsfreiheit) und Art. 14 I GG (Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb) in Betracht.

### 4) Frist

Für den einstweiligen Rechtsschutz ist keine Frist vorgesehen.

### 5) Rechtsschutzbedürfnis

Schließlich dürfte das Rechtsschutzbedürfnis des Mandanten nicht entfallen sein.

Nach herrschender Meinung ist die Einlegung des Rechtsbehelfs in der Hauptsache keine Zulässigkeitsvoraussetzung für den einstweiligen Rechtsschutz. Der



Mandant kann daher im einstweiligen Rechtsschutz gerichtlich vorgehen, bevor Klage erhoben wird.

Allerdings entfällt das Rechtsschutzbedürfnis, wenn in der Hauptsache bereits Rechtskraft eingetreten ist.

Insofern ist maßgeblich, ob die Klagefrist nach § 74 I VwGO bereits abgelaufen ist. Gem. § 74 I VwGO muss die Anfechtungsklage innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides erhoben werden.

Laut Kanzlei-Stempel wurde der Widerspruchsbescheid am 6.1.17 zugestellt.

Es ist zu erwarten, dass die Zustellungs-urkunde dasselbe Datum aufweist.

Demnach ist die Frist gem. § 57 II VwGO iVm § 222 ZPO iVm §§ 183 ff. ZGB am 6.2.17 abgelaufen.

Der Mandant hat gegenüber der Behörde die Kanzlei gem. § 14 VwVfG als Bevollmächtigte angegeben, sodass gem. § 7 VwZG wirksam zugestellt wurde.

Es kommt allerdings eine Wiedereinsetzung in die Klagefrist nach § 60 VwGO in Betracht.

Darauf ist die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren, wenn jemand ohne sein Verschulden eine Frist verstreut

hat.

Die Wiedereinsetzung nach § 60 I VwGO ist zulässig, da eine Frist versäumt wurde. Insoweit ist ein Wiedereinsetzungsantrag bei Gericht zu stellen. Weiterhin muss dieser Antrag innerhalb von 2 Wochen nach Wegfall des Hindernis erfolgen. Hier ist der Hindernis mit Kenntnis der RA'in Debler am 13.2.17 vom Widerspruchsbescheid weggefallen. Der Antrag muss daher bis zum 27.2.17 gestellt werden.

Weiterhin muss gem. § 60 III 3 VwGO die versäumte Handlung nachgeholt werden.

Insoweit muss gem. §§ 42 II, 113 I, 81, 82 VwGO Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Hamburg erhoben werden.

Der Wiedereinsetzungsantrag müsste auch begründet sein. Das ist gem. § 60 I VwGO der Fall, wenn die Frist ohne Verschulden versäumt wurde.

Dem Mandanten ist kein Verschulden vorzuwerfen, da er extra für und wegen seiner Unlaub-sabwesenheit die Kanzlei und die Rechtsanwältin Debner als Bevollmächtigte benannt hat.

Ihm wird auch kein Verschulden nach § 173 VwGO iVm § 85 II 2 ZPO zuzurechnen sein.

Das Verschulden von Frau Schäfer, die den Bescheid fälschlicherweise zu ihrer



privater Post betriebe, wird dem Mandanten nicht zugerechnet, da nur anwaltliches Verschulden zugerechnet wird.

Ein anwaltliches Organisationsverschulden liegt ibidem nicht vor. Insbesondere besteht ein System zum Fristen erfassen und zur Fristenhaltung (Eingangsstempel und Fristkalender). Auch ein Auswahl- und Überwachungsverschulden besteht nicht, weil Frau Schäfer bisher keine solchen Verfahren passiert sind und sie bei Stichproben die Fristen korrekt eingetragen hatte. Der Wiedereinsetzungsantrag ist damit auch begründet.

Somit eine Klage verbunden mit einem Wiedereinsetzungsantrag bei Gericht eingereicht wird, besteht seitens des Mandanten kein Rechtsschutzbedürfnis fort.

6) Antragshäufung, § 44 UvGO analog

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung und der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung können miteinander verbunden werden, da dasselbe Gericht zuständig ist.

7) Zwischenergebnis

Die Anträge nach § 80 I VwVfG Abs. 1 und 2 UvGO sind zulässig.



#### IV) Begründetheit: Untersagungsvollziehung (Ziff. 1)

Der Antrag nach § 80 II 1 Alt. 2 UvGO ist begründet, wenn die Anordnung der sofortigen Vollziehung rechtswidrig war oder wenn das Ansetzungsinteresse der Vollzugsinteressen der Behörde überwiegt.

Darüberhinaus sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache summarisch zu prüfen, da kein Vollzugsinteresse an einem rechtswidrigen Verwaltungsakt bestehen kann (Art. 20 III GG).

#### 1) Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung ist nicht bereits im Ausgangsbescheid von 30.8.16 erfolgt. Dort wird die sofortige Vollziehung mit keinem Wort erwähnt.

Gen. § 80 II Ur. 4 Alt. 2 UvGO kann die sofortige Vollziehung aber auch von der Widerspruchsbehörde angeordnet werden. So liegt es hier. Ziff. 2 des Widerspruchsbescheides ist gen. §§ 133, 157 BGB analog aus Sicht des objektiven Empfängerhorizont dahingehend zu verstehen, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgen soll. Insoweit ist unschädlich, dass nach dem Wortlaut der Verfügung die Anordnung „aufrecht erhalten bleiben“ soll. Insbesondere aus Ziff. II des Bescheides,

die Erwägungen zur Begründung der Vollzugsinteressen enthält, ergibt sich, dass die Widerspruchsbehörde selbst die entsprechende Anordnung treffen wollte und diesbezüglich von ihrem Erwerb Gebrauch gemacht hat.

Wird die formelle Voraussetzung nach § 80 III UGO hinsichtlich der Begründung sind damit erfüllt.

2) Erfolgsaussichten in der Hauptsache  
Die Anfechtungsklage in der Hauptsache hat Aussicht auf Erfolg, wenn die Verwaltungsakte rechtswidrig sind und der Mandant in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt (§ 113 I 1 UGO).

a) Unterjagungs- und Schließungsverfügung

aa) Ernüchterungsgrundlage

Die aufgrund des Vorbehalts der Gewerbe erforderliche Ernüchterungsgrundlage (Art. 20 III GG) ergibt sich aus § 37 I GewO.

Danach ist die Ausübung eines Gewerbes zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf sein Gewerbe dartun.



## bb) formelle Rechtmäßigkeit

An der formellen Rechtmäßigkeit bestehen keine Zweifel. Die Zuständigkeit wurde gewahrt. Darüber hinaus ist dem Mandanten Wochen vor dem Erlass des Bescheides ein Schreiben zugesendet worden. Insofern ist davon auszugehen, dass dem Mandanten Gelegenheit zur Stellungnahme und damit eine Anhörung gem. § 28 Abs. 1 VwVfG gewährt worden ist. Jedenfalls durch das Widerspruchs schreiben wurde der Mandant angehört.

✓ Darüber hinaus wurde auch der besondere Verfahren nach § 35 Abs. 1 GewO gewahrt.

## cc) materielle Rechtmäßigkeit

Möglichstweise war die Untersagungs- und Schließungsverfügung aber materiell rechtmäßig.

Da es sich um eine gebundene Entscheidung handelt, ist das nur der Fall, wenn die Voraussetzungen der Ermächtigung Grundlage nicht vorliegen.

7 Insofern ist maßgeblich, auf welchen Zeitpunkt abzustellen ist. Der maßgebliche Zeitpunkt richtet sich nach dem materiellen Recht.

Bei Dauerungsverwaltungsakts ist grundsätzlich der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung im gerichtlichen Verfahren maßgeblich, sodass neu eingetretene Tatsachen, wie die Vereinbarung der Mandanten mit



dem Finanzamt zu berücksichtigen wäre.  
In § 35 I 1 GewO findet sich allerdings ein  
Wiederverfallungsverfahren, in dem nachträgliche  
Tatsachen zu berücksichtigen sind. Dabei  
ist aufgrund dieser spezialgesetzlichen Re-  
gelung der Zeitpunkt der letzten Behörde-  
entscheidung für die Beurteilung der Recht-  
mäßigkeit maßgeblich.

Die letzte Behördenentscheidung lag hier in  
der Entscheidung der Widerspruchsbehörde  
am 03.01.17. Die Widerspruchsbehörde  
hat dabei auch alle zwischen Ausgangs-  
bescheid und Erlass der Widerspruchs-  
bescheide eingetretenen Tatsachen zu berück-  
sichtigen.

Zunächst ist festzustellen, dass es sich  
bei dem Betrieb eines Blumenlades um  
eine auf Dauer angelegte Tätigkeit zur  
Gewinnzielung und damit um ein Ge-  
werbe iSd § 1 GewO handelt, sodass  
§ 35 I 1 GewO anwendbar ist.

Es stellt sich daher die Frage, ob der  
Mondant im Zeitpunkt der Entscheidung  
der Widerspruchsbehörde aufgrund vor-  
liegender Tatsachen als gewerberechtlich un-  
zuverlässig anzusehen war.

Gewerberechtlich Unzuverlässig ist eine

Person, die nicht die Gewähr dafür bietet, ihren gesetzlichen Pflichten als Gewerbetreibendem nachzukommen.

Es handelt sich damit um eine Zukunftsprognose, wobei bereits vorliegende Tatsachen der Prognose zugrunde zu legen sind.

Zu den gewerberechtlichen Pflichten gehört insbesondere auch die Abgabe von Steuererklärungen und die pünktliche Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen.

Insofern ist die Prognose der Finanzgerichtsbehörde, die den Mandanten u.a. aufgrund von erheblichen Steuerrückständen (über 10.000 EUR) als auch sämtlicher fehlender Steuererklärungen seit 2013 als unzuverlässig eingestuft hat.

Wie bereits festgestellt, hatte die Widerspruchsbehörde bei ihrer Entscheidung alle bis dahin eingetragenen Tatsachen in ihrer Prognoseentscheidung zu berücksichtigen.

Insofern war der Widerspruchsbehörde bekannt, dass die Steuererklärung für das Jahr 2013 und drei Umsatzsteuer-Voranmeldungen bis zum Jahr 2016 nachgereicht wurden und mit dem Finanzamt im Herbst 2016 eine Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarung geschlossen worden ist.

Zudem hat der Mandant im Widerspruchsschreiben sein Sanierungskonzept vor-



gestellt.

Aufgrund der behördlichen Außenmittlungsgrundrater (§ 24 I 1 UoVfG) wäre die Widerspruchsbehörde zudem verpflichtet gewesen, beim Finanzamt zu erfragen, ob die Raten bis einschließlich Januar gezahlt worden sind.

Aufgrund der nachträglich eingetragenen Tatsachen, die die Widerspruchsbehörde rechtsfehlerhaft nicht vollständig berücksichtigt hat, konnte die Unzuverlässigkeit des Mandanten nicht auf die Steuerrückstände gestützt werden.

Bei der Berücksichtigung der Urlaubskette handelt es sich bereits um eine nachfolgende Erwägung, die überhaupt nicht iRd. Agrar nach § 35 I 1 GewO berücksichtigt werden kann. Es ist auch Selbstständigen durchaus zuzugestehen in Urlaub zu gehen, wobei sich am gesetzlichen Urlaubsanspruch von Angestellten zu orientieren ist, der mit 3 Wochen Urlaub in ca. 3 Jahren deutlich unterschritten ist. Darüber hinaus war das Geschäft während der Urlaubsabwesenheit weiter geöffnet. Diese planende Voraussetzung wäre als positives Kriterium in die Agrar einzustellen gewesen.

Wird 7/4 der Kosten des Urlaubs hat Freundschaft getragen.

Schließlich bleibt allein der Vorstrafenvor-



In die Prognose konnte die Behörde auch gerade nicht die Wertung der §§ 33c II Nr. 1, 33d III 2, 33i II Nr. 1 GenO und §§ 34b IV Nr. 1, 34c II Nr. 1 GenO einrücken, da es sich dabei um Spezialvorschriften handelt, bei denen es sich entweder um besonders gefahrgeneigte Gewerbe handelt (z.B. Glücksspiel) oder um Tätigkeiten mit einer besonderen Vertrauensstellung (z.B. Finanzvermittler), sodass andere und mitunter höhere Anforderungen an die Zuverlässigkeit zu stellen sind als bei einem Blumenhändler. Die Zuverlässigkeit ist immer am konkret ausgeübten Gewerbe zu orientieren.

gut aufbereit

Nach alledem war eine gewerberechtliche Unzuverlässigkeit der Mandanten im Zeitpunkt der Entscheidung der Widerspruchsbehörde nicht festzustellen und die Unterangewandlung nach § 35 II 1 GenO hätte nicht ergreifen dürfen.

Die Haupttrache hatte insofern überwiegend auf Erfolg, da die Unterangewandlung und -schließungsverfügung rechtmäßig war.

#### b) Zwischenergebnis

Nach summarischer Prüfung der Haupttrache hält der Antrag nach § 80 II 1 Alt. 2 U-GO

Aussicht auf Erfolg.

c) Untergangsvorfügung gem. §35I2 GewO

Möglicherweise hätte die Haupttrache auch gegen die weitere Untergangsvorfügung Aussicht auf Erfolg.

aa) Die Ermächtigungsgrundlage für die Untergang aller übrigen Gewerbe ergibt sich aus §35I2 GewO

bb) Hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeit besteht keine Bedenken. Insbesondere hat die zuständige Behörde gehandelt.

cc) Die Verfügung ist allerdings materiell rechtmäßig.

Es handelt sich insoweit um eine Erlassvorschrift, sodass die Belange der Mandats- und die Interessen der Allgemeinheit abzuwägen sind.

Die Behörde hatte ihr Erlassen gem. §40 Umfkt entsprechend der Ermächtigungsgrundlage auszuüben.

Die Behörde hat mit ihrer Entscheidung die Ermessungsgrenzen überschritten.

Es war bereits nicht die Untergang nach §35I1 GewO angezeigt (s.o.).

§35I2 GewO stellt in der Prognose höhere

Anforderungen, da die Leistung von jedem Gewerbe viel weiter in die Berufsfreiheit ein- greift.

Imd Erreiseremäßigungen ist die Behörde aber nur auf die Steuerschuld eingegangen.

Die relativ niedrige Steuerschuld von 10.000 EUR rechtfertigt unter keinen Gesichtspunkt die Annahme, dass der Mandant für alle Arten von Gewerben unzurechnungsfähig ist.

Die Verfügung ist daher wegen Überschreitung der Erreiserengrenzen materiell rechtswidrig.

d) Zwischenergebnis

Auch insoweit hätte der Antrag nach § 80 Abs. 1 Alt. 2 UmwG Aussicht auf Erfolg, da kein Vollzugsinteresse am Vollzug rechtswidriger Verwaltungsakte besteht.

IV) Begründetheit: Fortsetzung der Zwangsjahres

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 1 UmwG hat Aussicht auf Erfolg, wenn die Klage in der Hauptsache nach summarischer Prüfung Aussicht auf Erfolg hätte.

Kuapper, da  
Ergebnis vgl. 25. Erw  
! das!



a) Die Ernüchtigungsgrundlage für die Fortsetzung des Zwangsfeldes ergibt sich aus § 11 Nr. 2, 14 HmbUVwG.

b) Bedenken hinsichtlich der Bruelle Rechtswürdigkeit der Fortsetzung bestehen nicht.

Insbesondere hat die zuständige Behörde gehandelt (§ 4 HmbUVwG).

c) Die Fortsetzung ist allerdings materiell rechtmäßig nach § 3 III HmbUVwG, soweit der Mandant mit seinem Antrag nach § 80 II 1 Alt. 2 UVwGO durchdringt.

Die Fortsetzung des Zwangsfeldes setzt eine sofort vollziehbare Grundverfügung voraus. Davon fehlt es, wenn das Gericht die aufschiebende Wirkung wiederherstellt.

Da der Antrag nach § 80 II 1 Alt. 2 UVwGO Aussicht auf Erfolg hat, hat auch der Antrag nach § 80 II 1 Alt. 1 UVwGO Aussicht auf Erfolg.

## VI) Ergebnis

Dem Mandanten stehen Rechtsbehelfe aus § 80 II 1 Alt. 1 und Alt. 2 UVwGO zu, die Aussicht auf Erfolg haben.

### c) Zweckmäßigkeitserwägungen

Dem Mandanten ist zu raten, Anträge nach § 80 II 1 Alt. 1 und Alt. 2 UoG 0 zu stellen. Zudem sollte die Klage in der Hauptsache mit Wiedereinstellungsantrag erhoben werden. ✓

Insofern sind Schriftsätze an das Gericht zu fertigen.

In einstweiliger Rechtsschutz ist eine Begründung beizufügen, um eine möglichst rasche gerichtliche Entscheidung zu erwirken.

Die Klage bedarf keiner weiteren Begründung außer der Benennung des angegriffenen Verwaltungsakts (§ 82 UoG 0). Eine Begründung kann auch später noch nachgereicht werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Wahrung der Wiedereinstellungskrist notwendig.

Für die Wiedereinstellung ist eine Glaubhaftmachung hinsichtlich des fehlenden Verschuldens nötig. Frau Schäfer und RAin Decker sollen diesbezüglich eidesstattliche Versicherungen zum zeitweilig verlorenen Widerspruchskreid abgeben. ✓

Die Schriftsätze sollte schnell zum Gericht, sodass sich eine Einreichung per Fax, die persönliche Abgabe oder die Einreichung in elektronischer Form (best)

anbleibt.

7 Hinsichtlich der Anträge in einstweiliges Rechtsschutz sollte der Mandant gebeten werden, die Belege bis einschließlich Anfang Januar beizufügen, mit der die Rechtszahlungen belegt werden, da diese berücksichtigungsfähig sind.

✓ Der Mandant ist darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz nicht endgültig oder bindend für die Hauptsache ist.

✓ Der Mandant ist auf die Kosten des gerichtlichen Verfahrens hinzuweisen.

✓ Es sind eine Klage mit Wiedereinsetzungsantrag und ein Antrag nach § 502 Abs. 1 und Abs. 2 VGO an das Gericht zu senden.



D) praktischer Teil

- Entwurf -

Dr. Leyhmann und Partner

- Rechtsanwältin Susanne

Debler -

Große Bleichen 8

20 354 Hamburg

An das Verwaltungsgericht

Hamburg

[Adresse ]

Klage und  
Wiedereinsetzungsantrag

In der Verwaltungsrechtssache

des Christoph Wendt, Sternstr. 15, 20095

Hamburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Debler

gegen

die Freie und Hansestadt Hamburg,

verteilt durch das Bezirksamt Mitte, Rechts-  
amt, Klastenwall 2, 20055 Hamburg.

erhebe ich Miners und in Vollmacht  
des Klägers

### Klage

und werde folgendes beantragen:

der Beschluss des Bezirksamt  
Mitte vom 30.08.16, Az 3 VGW  
75/16 und der Widerspruchsbescheid  
vom 03.01.17 des Rechtsamts/  
Widerspruchsausschuss <sup>Az RA 3 VGW 75/16</sup> werde  
aufgehoben.

Darüber hinaus beantrage ich

Wiedereinsetzung in die Klagefrist.

### Begründung

I.

Die Klagefrist wurde ohne Verschulden  
des Klägers versäumt, da die Post  
in die private Postablage der Assistentin  
Frau Schäfer in der Kanzlei des Pro-  
zessevollwärtigen geriet. Dies ist

das erste Mal, dass Frau Elke Post  
verwechselt hat. Die Kanzlei führt ein  
Früherbuch und hat ein System zur  
Früherhaltung.

Ich nehme insoweit Bezug auf den Inhalt  
der eiderstattlichen Versicherung anbei.

II.

Eine weitgehende Klagebegründung wird  
vorbehalten.

Anlage: Eiderstattliche Versicherung

Unterschrift Rechtsanwältin



-Entwurf-

[Kopf ufl. oben]

In das Verwaltungsgericht  
Hamburg  
(Adresse)

Antrag im einstweiligen  
Rechtsschutz

In der Verwaltungsrechtssache

(in selber Sache pp; die Untereinander  
ist als Verfahrensvollmächtierte aufzu-  
führen)

beantrage ich namens und in  
Vollmacht des Antragstellers im Wege  
des einstweiligen Rechtsschutzes:

1. Die aufschiebende Wirkung der  
Klage gege. Ziff. 2 des ~~2017~~  
Widerspruchsbekleids vom 03.01.17  
des Rechtsanwalts / Widerspruch ausschew  
mit dem lt. RA 3 VGW 25/16 wird  
wiedergestellt.

2. Die aufschiebende Wirkung der

Klage gem. Ziff. 2 des Ausgangs-  
bescheides des Bezirksamt Mitte  
vom 30.08.16, Az 3 UG U 21/16  
wird angeordnet.

### Begründung

Die aufschiebende Wirkung ist Wiedereinstellen bzw. Anordnen, da der Antragsteller zu unrecht als gewerberechtlich unzuverlässig eingestuft wurde.

Nach Erlass des Ausgangsbereichs hat mein Mandat ein umfassendes Sanierungskonzept erstellt und begonnen seine Steuer-schulden zu begleichen. Zudem wurde mit den Finanzamt Rückzahlung vereinbart.

Diese Gesichtspunkte sind bei der Entscheidung der Widerspruchsbehörde nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Dem Antragsteller drohen bei Verschleppung seines Lades erhebliche Nachteile, da er damit seinen Lebensunterhalt beirteilt.

Unterschrift Rechtsanwältin Debnor

Zu knapper Dar-  
stellung des ST

↳ ~~Forderungen~~:

Alle relevanten Fragen des Antr. sind

Begründetheit des Antrags sind

festzulegen und ggf. mit Nachweis versehen

worden. Bsp. übertragend!

ii) Sach: Anträge i.d. Verwalt. zu klären

→ (14P.)

Wu 05/2021